



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 24 | 24. Mai 2024
www.mainz.de/amsblatt

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Alltagsrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Wahlbekanntmachung	3
◆ Planfeststellungsverfahren für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen in der Binger Straße zwischen dem Alicenplatz und dem Münsterplatz in der Landeshauptstadt Mainz	5
◆ Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Mainz.	6
◆ Verlegung der Schadstoffmobil-Haltestelle	6
◆ Terminverschiebung der Müllabfuhr an Fronleichenam	7
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	7
◆ Vergabeausschuss, 16.05.2024	7
◆ Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 24.04.2024	7
→ Gremien	8
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt	8
→ Stellenausschreibungen	9
◆ Gutenberg-Museum: Projektmitarbeit	9
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	9
◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung	9
◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung	9
◆ Amt für Jugend und Familie: Einrichtungsleitung	9
◆ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung	9
◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung	9
◆ Amt für Jugend und Familie: Schuldnerberatung	9
◆ Jobcenter: Leistungssachbearbeitung	9
◆ Direkt bewerben	9

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen statt.

Eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteher:innen finden am Sonntag, dem 23. Juni 2024, statt.

Die Wahlen beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

II.

Die Stadt Mainz ist in 121 Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt sein muss, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.30 Uhr in der BBS I (Berufsbildende Schulen), Am Judensand 12, Mainz, zusammen.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist. Die Wähler:innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, ihren Pass oder Passersatz, mitzubringen.

III.

Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen **weißen** Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des

Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerin / der Wähler darf keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Bei der Europawahl am 9. Juni 2024 wurden folgende Stimmbezirke durch den Landeswahlleiter für repräsentative Erhebungen ausgewählt:

1515	Anne Frank Realschule plus, Adam-Karrillon-Str. 9
2402	AWO Seniorenzentrum Am Rosengarten, Göttemannstr. 45
2406	IGS Anna Seghers, Geschwister-Scholl-Str. 7

In den genannten Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Stimmbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in zwölf Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962, geregelt und zugelassen).

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlbezirke 5299, 7199 und 7298 sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden ebenfalls Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in zwölf Gruppen vermerkt ist.

Die Ergebnisermittlung der Europawahl findet am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken statt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler:innen, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Mainz in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wahlberechtigten haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Wer



den die Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung persönlich in Empfang genommen, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausgeübt werden. Wird der Wahlbrief durch die Post verschickt, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen.

Die Wahlzeit für die Europawahl endet um 18.00 Uhr.

IV.

Die Wahl zum **Stadtrat** und zu den **Ortsbeiräten** wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler erhält im Wahlraum nach Feststellung seines Wahlrechts einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat und einen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates.

Der Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben sind; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerber:innen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerin / der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind:

Wahl zum Stadtrat	= 60 Stimmen
Wahl zum Ortsbeirat	= 13 Stimmen
2. Die Wählerin / der Wähler kann ihre / seine Stimmen nur Bewerber:innen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. Die Wählerin / der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Die Wählerin / der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen / Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. Die Wählerin / der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. Die Wählerin / der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder / jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin / Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach Aufgeführte drei Stimmen, doppelt Aufgeführte zwei Stimmen.

7. Die Wählerin / der Wähler kann einzelne Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlages gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin / jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten mit Ausnahme der bereits mit der zulässigen Höchstzahl Gekennzeichneten eine Stimme zugeteilt.

8. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 5 KWG). Bewerberinnen / Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

Die Wählerin / der Wähler faltet jeden Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie / er gewählt hat.

V.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Das vorläufige Ergebnis der Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Die endgültigen Ergebnisse der Stadtratswahl und der Wahlen der Ortsbeiräte werden zentral ab Montag, dem 10. Juni 2024, und ggf. am Dienstag, dem 11. Juni 2024, ab 9.00 Uhr, im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46 / Löwenhofstr. 1, Mainz festgestellt:

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Erfassräumen wird durch Aushang bekanntgemacht.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

In den Ortsbezirken der Stadt Mainz werden am 9. Juni 2024 die **Ortsvorsteher:innen** gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhält die Wählerin / der Wähler einen violett-farbenen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen und Bewerber mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift (Postleitzahl und Wohnort) aufgeführt sind.

Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er durch ein in ei-



nen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will.

Das Wahlergebnis der Ortsvorsteher:innenwahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024,
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis Freitag, den 7. Juni 2024, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche 46, Briefwahlunterlagen beantragen.

Für eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteher:innen können Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 21. Juni 2024, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche 46, beantragt werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Tag der Wahl, 15.00 Uhr, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes gestellt werden.

Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurden oder über Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erst nach dem 24. Mai 2024, (letzter Tag für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis) eingetreten sind oder noch eintreten.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wählerin / der Wähler hat die wichtigen Hinweise

und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie den Wahlbrief durch die Post, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort bis spätestens zum Ende der Wahlzeit eingeht. Die Wahlzeit der Kommunalwahl endet um 18.00 Uhr.

VIII.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, 17 Mai 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Wahlleiter

Planfeststellungsverfahren für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen in der Binger Straße zwischen dem Alicenplatz und dem Münsterplatz in der Landeshauptstadt Mainz

Bekanntmachung über die Auslegung und Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 30.04.2024, Az.: VII/25-PFV-06-03-23, ist der Plan für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen in der Binger Straße zwischen dem Alicenplatz und dem Münsterplatz in der Landeshauptstadt Mainz festgestellt worden.



Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit den festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 bei der Stadtverwaltung Mainz, Zitadelle Bau B, 55131 Mainz, während der Dienststunden montags – donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags 9:00 bis 12:00 Uhr in Raum 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Vorhabenträgerin und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) individuell zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 27.05.2024 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen\Bau-recht\Planfeststellung Eisen-, Straßen- und Seilbahnen\Aktuelle Planfeststellungsverfahren\Straßenbahnen“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen bleiben auch nach Ende der vorgenannten Veröffentlichungsfrist zur Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht; hiervon bleiben der Ablauf der Veröffentlichungsfrist und die hieran anknüpfende Zustellwirkung jedoch unberührt.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer
– Planfeststellungsbehörde –
Von-Denis-Str. 7
67346 Speyer

Im Auftrag

gez.
Jérôme Loch

Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Mainz.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Mainz

Nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - ist für die Stadt Mainz als Ballungsraum ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Stadt Mainz hat als zuständige Behörde für das Plan- gebiet eine Fortschreibung des bestehenden Lärmakti- onsplans aufgestellt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird hiermit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG zur Beteili- gung der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Er liegt vom **27.05.2024 bis einschließlich 05.07.2024** bei der Stadtverwaltung Mainz für jedermann zur Einsicht aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Stadt- haus Große Bleiche, Große Bleiche 46, Empfang (Erdge- schoss), im Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl- Str. 4, Haus C, Erdgeschoss und im Internet unter www.mainz.de/umweltamt unter dem Reiter „Aktuelles“.

Sofern hierzu Anregungen, Hinweise oder Einwendungen bestehen, können diese schriftlich an die Stadt Mainz, Grün- und Umweltamt, Postfach 3820, 55028 Mainz oder per Email an laermaktionsplanung@stadt.mainz.de unter Angabe der Wohnanschrift **bis spätestens 08.07.2024** vorgebracht werden.

Die Eingaben werden bei der weiteren Bearbeitung des Lärmaktionsplans auf Eignung sowie auf rechtliche und finanzielle Umsetzbarkeit geprüft und - soweit zielfüh- rend - berücksichtigt.

Mainz, 16.05.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Olaf Nehrbaß
Amtsleiter Grün- und Umweltamt

Verlegung der Schadstoffmobil-Haltestelle

Verlegung der Schadstoffmobil-Haltestelle vom Goetheplatz

Ab dem 01. Juni 2024 wird die Haltestelle der mobilen Schadstoffsammlung vom Goetheplatz an die Richard- Wagner-Straße 15 verlegt.



Die Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Mainzer Müll Magazin und online im Abfallkalender auf mz.kaw-mainz-bingen.de.

Abfälle dürfen nur während der Haltezeiten des Mobils beim Fachpersonal abgegeben werden.

Das Abstellen(-legen) von Abfällen an der Haltestelle stellt ein Straftat dar, gefährdet Tiere, Passanten und die Umwelt. Es kann mit einem hohen Bußgeld sowie hohen Beseitigungskosten enden.

Mainz, 21.05.2024

gez.

Olaf Backhaus
Vorstand

Terminverschiebung der Müllabfuhr an Fronleichnam

Terminverschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz in der Woche vom 27.05.-31.05.2024 (Feiertag Fronleichnam, Donnerstag 30.05.2024)

Die Leistung (Restabfall, Papier, Bio) wird an den vier Arbeitstagen Montag, Dienstag und Mittwoch 27.-29.05.2024) sowie Freitag (31.05.2024) erbracht. **Das bedeutet, dass es zu vorgezogenen Leerungen bzw. Verschiebungen kommt.** Die Dienstagsleerung wird z.T. schon montags erfolgen, die Mittwochsleerung z.T. schon dienstags, die Donnerstagsleerung erfolgt teilweise mittwochs und teilweise freitags. Ein genauer Termin ist infolge der kurzen Arbeitswoche leider nicht möglich.

Die Abholung des Gelben Sackes und der Glasgefäße erfolgt montags bis mittwochs regulär und verschiebt sich ab dem Feiertag, 30. Mai, zum folgenden Wochenende hin.

Die KAW bittet, die Abfall- und Wertstoffbehälternisse von **6.00 Uhr bis 18.00!** Uhr zugänglich zu machen.

Alle Terminverschiebungen sind über die Internetseite der KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR; www.kaw-mainz-bingen.de) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 06131/12-34 56) abrufbar.

Mainz, 21.05.2024

gez.

Olaf Backhaus
Vorstand

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Vergabeausschuss, 16.05.2024

TOP 6.1, Beschlussvorlage 0903/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über die Bewachung einer Mainzer Einrichtung beschlossen.

TOP 6.2, Beschlussvorlage 0902/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über die sozialpädagogische Betreuung in einer Mainzer Einrichtung beschlossen.

TOP 6.3, Beschlussvorlage 0872/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung der technischen Gebäudeausstattung an einer Mainzer Kita beschlossen.

TOP 6.4, Beschlussvorlage 0963/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über IT Unterstützungsleistungen an einer Mainzer Schule beschlossen.

TOP 6.5, Beschlussvorlage 0962/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über IT Unterstützungsleistungen an einer Mainzer Schule beschlossen.

TOP 6.6, Beschlussvorlage 0966/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über eine Organisationsberatung bei der Landeshauptstadt Mainz beschlossen.

Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 24.04.2024

TOP 3, Beschlussvorlage 0682/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss das Entgeltverzeichnis zur Kenntnis.

TOP 4, Beschlussvorlage 0330/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die geplanten Investitionen zur Kenntnis.

TOP 5, Beschlussvorlage 0594/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Entsprechenserklärung zu.



TOP 6, Beschlussvorlage 0696/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Auftragsvergabe zu.

TOP 7, Beschlussvorlage 0661/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss den Auftragsvergaben zu.

TOP 8, Beschlussvorlage 0633/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Fristüberschreitung zur Kenntnis.

TOP 9, Beschlussvorlage 0629/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Einzelpersonalie zu.

- 3.8. E-Tretroller in der Augustinerstraße und auf Gehwegen ausbremsen (SPD)
- 3.9. Stadtmauer Rheinstraße (GRÜNE)
- 3.10. Zukünftige Nutzung des Schönborner Hofes (GRÜNE)
- 3.11. Unzulässige Lagerung Gelber Säcke in Fußgängerzone (GRÜNE)
- 3.12. Verkehrssicherheit Parcusstraße / Bahnhofstraße (GRÜNE)
- 3.13. Zufahrtsschutzkonzept für Fußgängerzonen (GRÜNE)
- 3.14. Marktfrühstück: Kontrolle des Alkoholkonsums auf dem Marktgelände (GRÜNE)

- 4. Sachstandsberichte
 - 4.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0322/2024, DIE LINKE, GRÜNE, ödp

- 5. Stadtteilmittel
- 6. Einwohnerfragestunde
- 7. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 7.1. Windmühlenstraße

b) nicht öffentlich

- 8. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 9. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.05.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher

→ **Gremien**

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Dienstag, 28.05.2024, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Raum 3.064/5, 3. OG,
Löwenhofstr. 1 /
Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsbeiratsmitgliedes
- 2. Beteiligung des Ortsbeirats Mainz-Altstadt unter Vorlage der Standortliste zu 0300/2024 (OV)
- 3. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 3.1. Dauerproblem lose Pflastersteine in der Grebenstraße (GRÜNE)
 - 3.2. Aufwertung Karmeliterstraße, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzone schaffen (FDP)
 - 3.3. Anwohnerparken, Verkehrsberuhigung, Begrünung (FDP)
 - 3.4. Raumkonzept Neutorschule (GRÜNE)
 - 3.5. Kunst in der öffentlichen Betrachtung (GRÜNE)
 - 3.6. Umgebungsschutz eines unbeweglichen Denkmals (GRÜNE)
 - 3.7. Mauerbegrünung am Rheinufer (SPD)



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Gutenberg-Museum: Projektmitarbeit
Projektmitarbeit Mainzer Minipressen-Messe (m/w/d)
Kennziffer 451/08

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Gremien und Haushalt (m/w/d)
Kennziffer 67/29

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung untere Wasserbehörde (m/w/d)
Kennziffer 67/30

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Systemadministration (m/w/d)
Kennziffer 50/26

Amt für Jugend und Familie: Einrichtungsleitung
Einrichtungsleitung Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum
Hechtsheim/Ebersheim (m/w/d)
Kennziffer 51/44

Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Bundesteilhabegesetz, Verwaltung
(m/w/d)
Kennziffer 51/46

Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende
Leitung
Stellvertretende Leitung Kinderhort Freiligrathstraße
(m/w/d)
Kennziffer 51/47

Amt für Jugend und Familie: Schuldnerberatung
Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe (m/w/d)
Kennziffer 51/54

Jobcenter: Leistungssachbearbeitung
Leistungssachbearbeitung SGB II (m/w/d)
Kennziffer JC/02

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietensystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung